

Liebe Leserin, lieber Leser,

können Sie sich noch an den ersten Newsletter des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) erinnern?

Diesen versandten wir vor etwas mehr als einem Jahr erstmalig an 865 Abonnenten. Inzwischen ist die Anzahl der Abonnenten stark gestiegen – was uns sehr freut ! An **1.285** Interessierte senden wir inzwischen unseren HKNR-Newsletter. Dafür möchten wir auch Ihnen ganz herzlich danken!

Für das Jahr 2014 wird dies der vorerst letzte Newsletter sein – doch auch diesen haben wir noch einmal mit vielen wissenwerten Beiträgen gefüllt, die Sie bei Ihrer Arbeit mit dem Herkunftsnachweisregister unterstützen.

Schwerpunktthema dieses Newsletters ist der Start der Gebührenabrechnung. Wir erklären, wann wir die Gebühren erheben, wie Sie die Zahlung entrichten und was Sie sonst beachten müssen. Weiterhin informieren wir Sie über das Softwareupdate, das am 30.09.2014 durchgeführt wurde. Dieses brachte einige wichtige Änderungen mit sich. Aber auch der Stromkennzeichnungsleitfaden, die Veröffentlichung der RE-DISS Dokumente, die viel beachteten EuGH-Verfahren Ålands und Essent und die Qualitätsmerkmale/ Zusatzangaben sind Inhalte dieses Newsletters. In der Rubrik „Ihre Frage – Unsere Antwort“ geht es diesmal um die Prüfung der Energiemengen. Dies ist ein wichtiges Thema, an das wir Sie gern erinnern möchten.



Das HKNR-Team wünscht Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Vorweihnachtszeit, frohe Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr.

Inhalt

1. Start der Gebührenabrechnung
2. Die Änderung der ökologischen Zusatzangaben – Update zum 01.10.2014
3. Weitere Updates am 01.10.2014 – Neue Funktionen im Register
4. Endlich veröffentlicht: Der Stromkennzeichnungsleitfaden
5. EuGH-Verfahren Ålands Vindkraft und Essent
6. RE-DISS Projektergebnisse veröffentlicht
7. Ihre Frage – Unsere Antwort: Prüfung der Energiemengen

1. Start der Gebührenabrechnung

Demnächst werden Sie auf der Startseite Ihres Kontos nicht nur den Kontostand Ihrer Herkunftsnachweise (HKN) sehen, sondern darunter auch die monatlich angefallenen Gebühren des jeweiligen Kalenderjahres. Dies hat einen bestimmten Grund – die Gebührenabrechnung ist fertig programmiert! Laut § 1 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung (HkNGebV) erhebt das Umweltbundesamt für bestimmte Aktionen und die Inhaberschaft des Kontos Gebühren nach dem hier aufgeführten Gebührenverzeichnis.

Gebührenverzeichnis (Auszug aus der HkNGebV):

Nr.	Gebühren	
	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	
1	Gebührentatbestände Herkunftsnachweise betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Herkunftsnachweis
1.1	Ausstellung eines Herkunftsnachweises gemäß § 6 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.2	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes Konto innerhalb Deutschlands gemäß § 16 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.3	Übertragung eines Herkunftsnachweises auf ein anderes, von einem Fremddregister geführtes Konto gemäß § 16 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.4	Übertragung eines Herkunftsnachweises von einem Fremddregister auf ein Konto innerhalb Deutschlands gemäß § 19 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung gemäß § 17 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,02
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Vorgang
2.1	Anlage registrieren gemäß § 10 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	50
2.2	Anlage einer neuen Betreiberin oder einem neuen Betreiber zuordnen gemäß § 15 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung oder einem neuen Konto derselben Kontoinhaberin oder desselben Kontoinhabers zuordnen gemäß § 12 Absatz 1 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	10
	Gebührentatbestände für die Nutzung des Registers	
3	Gebührentatbestände für die Führung eines Kontos	Gebührenhöhe in Euro
3.1	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz > 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	750
3.2	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz zwischen 15 001 bis einschließlich 500 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	500
3.3	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz zwischen 2 501 bis einschließlich 15 000 Herkunftsnachweise pro Jahr	250
3.4	Jahresgebühr für Nutzer je Konto mit Umsatz ≤ 2 500 Herkunftsnachweise pro Jahr	50

Das HKNR wird in den nächsten Tagen mit der Gebührenabrechnung für das Jahr 2013 und daher mit der Versendung der ersten Gebührenbescheide beginnen. Ist diese gestartet, werden Sie auf Ihrem Benutzerkonto den neuen Reiter „Abrechnung“ vorfinden. Unter diesem Reiter gibt es die Unterpunkte „Report provisorische Abrechnungen“ und „Report durchgeführte Abrechnungen“. Hier können Sie sich jederzeit einen Überblick über Ihre aktuelle Gebührensituation verschaffen.

Im „Report provisorische Abrechnungen“ können Sie die für Ihr Konto bereits angefallenen Gebühren einsehen. Dieser Report wird immer zum 1. eines Monats für den Vormonat aktualisiert. Über den Menüpunkt Abrechnung rufen Sie den „Report provisorische Abrechnungen“ auf. Über die Kalenderfunktion wählen Sie das Datum für den Zeitraum aus, den Sie sich anzeigen lassen möchten. Bei der Anzeige des Ergebnisses können Sie sich bei „Details“ die Gebühren in vier verschiedenen Anzeigelayouts darstellen lassen.

Der „Report durchgeführte Abrechnungen“ ist analog aufgebaut wie der „Report provisorische Abrechnungen“. Allerdings sehen Sie dort die zur Abrechnung gekommenen Gebühren, also diejenigen, für die Sie bereits einen Gebührenbescheid erhielten.



Die Gebührenbescheide werden wir Ihnen in Ihr Postfach innerhalb der Registersoftware einstellen. Sie erhalten zudem auch eine E-Mail an die im HKNR hinterlegte E-Mail-Adresse Ihres Nutzers. Bitte beachten Sie: Die Gebührenbescheide gelten drei Tage nach der Absendung und dem Einstellen in das Postfach durch uns als bekannt gegeben – selbst dann, wenn Sie oder Ihre Mitarbeitenden diese nicht abgerufen und nicht gelesen haben. Nach Ablauf dieser drei Tage haben Sie zwei Wochen Zeit, um die offene Gebührenschuld durch eine Überweisung zu begleichen. Bitte verwenden Sie ausschließlich als Zahlungsgrund den im Gebührenbescheid hinterlegten Verwendungszweck. Kontoinhaber ist dabei nicht das Umweltbundesamt, sondern die Außenstelle der Bundeskasse in Halle/Saale. Alle Kontoinhaber werden zukünftig einmal jährlich einen Gebührenbescheid für das vorangegangene Jahr erhalten.

Weiterlesen:

HkNGebV mit

dung: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/gebuehrenverordnung_zur_herkunftsnachweisverordnung.pdf.

Zur rechtlichen Relevanz des internen Postfachs Thema 3 im Newsletter

04/2014: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_newsletter_4_2014.pdf.

2. Die Änderung der ökologischen Zusatzangaben – Update zum 01.10.2014

Im letzten Newsletter 04/2014 berichteten wir ausführlich über den UBA-Workshop zu den ökologischen Zusatzangaben. Inzwischen haben wir die angekündigte Änderung der ökologischen Zusatzangaben zum 01.10.2014 vollzogen und die Software sowie das Software-Handbuch aktualisiert.

Die bisherigen Qualitätsmerkmale hinsichtlich **Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen** bildeten nicht alle relevanten Umwelteffekte ab. Meist ist der Standort einer Anlage der entscheidende Faktor für deren Umweltverträglichkeit. Da die im HKNR angebotenen Zusatzangaben für Wind und Photovoltaik zudem von den Anlagenbetreibern wenig nachgefragt wurden, haben wir entschieden, diese ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich der Qualitätsmerkmale für **Wasserkraftanlagen** haben wir eine weitere Differenzierung vorgenommen, so dass sich nunmehr vier anstelle von drei Qualitätsmerkmalen nachweisen lassen können:

Tabelle 1 - Neue Qualitätsmerkmale im HKNR – mehr Infos s. Software-Handbuch Nr. 7.6

Name des Qualitätsmerkmals	Abkürzung im HKNR	Anforderung
Fischschutz	SFO	Die Durchgängigkeit an dem Wasserkraftanlagenstandort wird für die fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen gewährleistet.
Mindestwasserabfluss	MA	Das Ausleitungs- oder Speicherkraftwerk gewährleistet einen Mindestwasserabfluss im Mutterbett.
Wassereinleitungen und Schwellbetrieb	SB	Pumpspeicher oder Speicherkraftwerke vermeiden eine übermäßige Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens in Amplitude, Frequenz und Anstieg von Abflussschwankungen im angeschlossenen Gewässer.
Lebensraumaufwertung	SF	Die hydromorphologischen Beeinträchtigungen, die aus dem Bau und dem Betrieb der Wasserkraftanlage resultieren, werden wirkungsvoll gemindert.

Die nicht mehr nutzbaren Zusatzangaben für Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen sind inzwischen gelöscht, die geänderten Zusatzangaben für die Wasserkraftanlagen sind in der Register-Software ergänzt. Die einschlägige Verwaltungsvorschrift wurde im Software Handbuch unter Nummer 7.6 angepasst. Für die Zukunft wünschen wir uns eine flexible und innovative Gestaltung der Qualitätsmerkmale, von deren ökologischen Nutzen wir weiterhin überzeugt sind.

Im vergangenen Newsletter machten wir deutlich, dass wir uns einen engen Dialog mit den Ökostrom-Labelorganisationen zum Thema ökologische Zusatzangaben wünschen. Daran halten wir fest! Teilen Sie uns daher gerne Ihre Meinung mit: Welche Wünsche haben Sie, welche ökologischen Zusatzangaben können Sie sich vorstellen, welche halten Sie für besonders nützlich?

Weiterlesen:

Softwarehandbuch: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/02.10_buch: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/02.10_14_handbuch-letzteversion_0.8_zur_veroeffentlichung.pdf.

Zur Diskussion um die Zusatzangaben Thema 1 im Newsletter 4/2014: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_newsletter_4_2014.pdf.

3. Weitere Updates am 01.10.2014 – Neue Funktionen im Register

Zum 1. Oktober nahmen wir zahlreiche interne Veränderungen zur Aktualisierung und Verbesserung der Edifact-Marktkommunikation zwischen dem Herkunftsnachweisregister und den Netzbetreibern vor. Doch auch an Sie haben wir gedacht und folgende Änderungen umgesetzt:

- ▶ Der Prozess der endgültigen Entwertung wurde von 2 Formularseiten auf eine Formularseite gestrafft.
- ▶ Zudem gibt es jetzt bei der endgültigen Entwertung von Herkunftsnachweisen eine bessere Ansicht der Eigenschaften der zu entwertenden Herkunftsnachweise mit dem Status „Vorläufig Entwertet“. Hier ist Ihnen jetzt eine genaue Prüfung möglich, ob Sie die richtigen Herkunftsnachweise entwerten werden.
- ▶ Es gibt eine bessere Darstellung bei der Übertragung von Herkunftsnachweisen vom Absenderkonto auf das Empfängerkonto.
- ▶ Zur besseren Übersicht importierter und exportierter Herkunftsnachweise wurde der Report „Internationaler Transfer“ bereitgestellt.
- ▶ Die Geschäftszahl ist jetzt als weiteres Identifizierungsmerkmal in weiteren Reports, z. B. im Report „Übersicht Entwertungen“ angezeigt.

Viele dieser Änderungen gehen auf Ihre Wünsche zurück. Sie stammen vor allem aus dem Nutzerbeirat zum HKNR, der am 28.11.2014 bereits zum vierten Mal tagt. Auch bei diesem Treffen werden wir mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über (fehlende oder fehlerhafte) technische Funktionen im Register sprechen und diese mithilfe der Lösungsvorschläge aus dem Nutzerbeirat weiter optimieren.

Weiterlesen:

Im Newsletter 3/2014 können Sie noch einmal nachlesen, was der Nutzerbeirat ist und welches Ziel dieses Gremium

folgt: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_newsletter_3_2014.pdf.

4. Endlich veröffentlicht: Der Stromkennzeichnungsleitfaden

Der „Leitfaden Stromkennzeichnung – Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung“ des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) wurde überarbeitet und Mitte Oktober 2014 veröffentlicht.

Für den Bilanzierungszeitraum 2013 finden Sie unter dem Punkt 6.6 Empfehlungen für die Kennzeichnung sowie Empfehlungen für die Entwertung bei Herkunftsstromprodukten aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“. Der Leitfaden beantwortet detailliert, wann und wie viele Herkunftsnachweise für Lieferungen von Strom aus „sonstigen erneuerbaren Energien“ zu entwerten sind und ist damit eine Arbeitshilfe vor allem für Elektrizitätsversorger.

Artikel 3 Absatz 9 Satz 1 lit. a) der Richtlinie 2009/72/EG verlangt, dass die Elektrizitätsversorger das Stromkennzeichen „verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise“ erstellen. § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit seinen nur allgemeinen Vorgaben für die Stromkennzeichnung kann diese geforderte deutschlandweite Vereinheitlichung kaum hinreichend herbeiführen. Da jedoch auch die Bundesregierung von ihrer Verordnungskompetenz in § 42 Absatz 8 EnWG noch keinen Gebrauch gemacht und auch die Bundesnetzagentur keine

Konkretisierungen durch Festlegung vorgegeben hat, bedarf es anderer Hilfsmittel, um die Vergleichbarkeit des Stromkennzeichens für Endverbraucher/-innen herzustellen. Hier bietet der Stromkennzeichnungsleitfaden Orientierung. Dabei hat der Leitfaden „zwar keine im rechtlichen Sinne bindende Wirkung, er sollte jedoch von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft trotzdem nicht nur als ‚unverbindliche‘ Empfehlung, sondern durchaus als vom BDEW verfasste, maßgebliche Richtlinie verstanden werden; denn er stellt derzeit das weitestgehend praktizierte, umfassende und tragfähige Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung dar“ (Seite 8 des Leitfadens).

Weiterlesen:

Stromkennzeichnungsleitfaden des

BDEW: http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Datenplattform_Stromkennzeichnung, rechts unter „Anlagen und Materialien“, erster Link.



5. EuGH-Verfahren *Ålands Vindkraft* und *Essent*

In zwei wegweisenden und viel beachteten Verfahren urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) jüngst über die Zulässigkeit rein nationaler Regime zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE). Zunächst billigte das Gericht Anfang Juli die schwedische Regelung und versagte damit der *Ålands Vindkraft*, die ihren in Finnland produzierten EE-Strom ausschließlich in das schwedische Netz einspeist, die Ausstellung von schwedischen „grünen Stromzertifikaten“. Kurze Zeit später folgte mit der Entscheidung „*Essent*“ eine Bekräftigung der eingeschlagenen Richtung. Dabei bestätigten die Richter und Richterinnen, dass die flämische Regelung für grüne Zertifikate mit Unionsrecht vereinbar ist. Weitere Möglichkeiten und Grenzen nationaler Förderinstrumente könnte bald die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „*Green Network SpA*“ aufzeigen.

Ålands Vindkraft ¹

Entgegen dem Schlussantrag des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof entschied der EuGH am 1. Juli 2014, dass die Regelung eines Mitgliedstaats (hier Schweden), die einem Erzeugungsunternehmen von EE-Strom, das diesen im europäischen Ausland produziert (hier in Finnland), den Zugang zu dessen nationalem (Quoten-)Fördersystem verwehrt, zwar in die Warenverkehrsfreiheit eingreife, aber durch Erwägungen des Umweltschutzes und der Verringerung von Treibhausgasen gerechtfertigt sei. Die EE-Richtlinie erlaube darüber hinaus eine rein nationale Förderregelung, die nur den im Hoheitsgebiet des Staates produzierten grünen Strom berücksichtigt.²



Zunächst merkt der EuGH an, dass die EE-Richtlinie 2009/28/EG keine vollständige Harmonisierung von nationalen EE-Förderungen bewirken wolle. Eine Entscheidung für ein Förderungsmodell (z.B. Einspeisevergütung) habe der europäische Gesetzgeber nicht vorgegeben.³ Auch eine rein nationale Förderung sei europarechtlich zu überprüfen. Anhand der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) führt der Gerichtshof sodann aus, dass die ausschließlich nationale Anerkennung von EE-Strom für die Ausstellung von Stromzertifikaten zur Erfüllung von Quoten grundsätzlich dazu geeignet sei, den Import von EE-Strom zu behindern. Das vorliegende Förderinstrument greife somit in die Warenverkehrsfreiheit ein. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffs sei jedoch durch Belange des Umweltschutzes – speziell das Ziel, die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern – gegeben, Art. 36 AEUV. Der EuGH führt aus, dass die Erreichung der nationalen Ausbauziele, die die Union den Staaten auferlegt habe, nur sinnvoll durch rein national wirkende Förderregelungen nachweisbar sei. Die Förderung habe daher auch bei

den Erzeugern anzusetzen, da – sei der Strom erst im Netz – dessen EE-Eigenschaft praktisch nicht nachgewiesen werden könne.⁴ Auch wenn die nationalen Ausbauziele durch den Mitgliedstaat bereits erreicht seien, sei im Hinblick auf den Investitionsschutz keine andere Wertung denkbar.

Die finnische Klägerin kann nach diesem Urteil auch weiterhin keine handelbaren grünen Stromzertifikate für – auch physisch – nach Schweden gelieferte Strommengen erhalten.

*Essent Belgium NV*⁵

In dem zweiten Verfahren ging es um das flämische Stromversorgungsunternehmen *Essent*, das seiner Quotenverpflichtung im flämischen EE-Förderregime dadurch nachzukommen versuchte, dass es

¹ EuGH Rechtssache C-573/12.

² Amtliche Urteilsbegründung zu C-573/12, Rn. 54.

³ Ebd. Rn. 59.

⁴ Ebd. Rn. 96.

⁵ EuGH Rechtssachen C-204/12 bis C-208/12 (zusammengefasst).

(europäische) Herkunftsnachweise über die Erzeugung von EE-Strom in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und Norwegen vorlegte. Diese wurden von den zuständigen Behörden nicht akzeptiert, nur Zertifikate über nationale EE-Stromproduktion seien auf die Quote anrechenbar. In der Folge wurden gegen Essent Bußgelder in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro verhängt.

Auch dieses Fördersystem wurde von den europäischen Richtern anhand der Warenverkehrsfreiheit überprüft und mit Urteil vom 11. September 2014 gebilligt. Eine Rechtfertigung durch das europäische Ziel, die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, sei hier ebenfalls gegeben. Das europäische System der Herkunftsnachweise gewähre keinen Anspruch auf Partizipation an nationalen Fördersystemen, sondern sei unabhängig von diesen zu betrachten. Die EU wolle keine verpflichtende Ausdehnung der europäischen Herkunftsnachweisregelung auf nationale Förderregelungen.

Ausblick: Green Network SpA⁶

In der Rechtssache Green Network SpA ist bald ein weiteres wichtiges Urteil des EuGH zu erwarten. Die Frage der Kompetenz Italiens, mit der Schweiz per internationaler Übereinkunft zu vereinbaren, dass EE-Stromzertifikate aus der Schweiz auf ein italienisches Quotenfördermodell anrechenbar sind, wird vom Generalanwalt des EuGH in dessen Schlussantrag vor allem in Hinblick auf die nach seiner Ansicht nicht vorhandenen Befugnis Italiens verneint, sich mit einem „Nicht-EU-Staat“ über europäisch harmonisierte Politiken zu einigen.

Konsequenterweise müsste der EuGH auch hier zwischenstaatliche Förderabsprachen (wie in Ålands Vindkraft kurz erwähnt) aufgrund Art. 11 EE-RL erlauben. Das Ziel, nationale EE-Quoten zu erreichen, fällt hier jedoch weg, da die Schweiz – anders als Norwegen in Ålands Vindkraft – kein Mitglied der Energiegemeinschaft ist. Insofern könnte das europäische Recht in diesem Fall durchaus auch an seine Grenzen stoßen...

Mit einer Entscheidung ist am 26. November 2014 zu rechnen.

Weiterlesen:

Die Urteile des EuGH und weitere Dokumente sind auf der Internetseite des EuGH mit dem Aktenzeichen zu finden unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/.

6. RE-DISS Projektergebnisse veröffentlicht

Das EU-geförderte Projekt RE-DISS (Reliable Disclosure Systems for Europe) hat aktuelle Ergebnisse aus der zweiten Laufzeitphase veröffentlicht. Das RE-DISS-Projekt fördert und organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und Behörden für Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise. Damit werden Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (EE-RL) und der Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG unterstützt. Die Arbeiten von RE-DISS haben seit 2010 in entscheidender Weise dazu beigetragen, dass Doppelzählungen von HKN vermieden werden. Die zweite Laufzeit endet im September 2015.

Aktuell wurden unter anderem Mitgliedstaaten beurteilt, inwieweit sie die RE-DISS-Empfehlungen umgesetzt haben. Zur Einordnung dieser Ergebnisse weist das UBA auf Folgendes hin: Die Ergebnisse dieser Beurteilung lassen keinen Rückschluss darauf zu, ob oder inwieweit ein Mitgliedstaat die rechtlichen Vorgaben der EE-RL umgesetzt hat. Auch über die Qualität der Umsetzung lässt sich aus den Beurteilungen kein Rückschluss ziehen. Deutschland folgt nicht allen Best-Practice-Empfehlungen des RE-DISS-Projektes und erfüllt trotzdem sämtliche Vorgaben der EE-RL.

Zum Beispiel empfiehlt RE-DISS, die Anerkennung eines HKN nicht bereits beim Import, sondern erst bei der Entwertung zu prüfen. Aus Sicht des UBA bedeutete dies jedoch für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dass es bis zur Entwertung mit der Unsicherheit leben muss, ob das UBA den

⁶ EuGH Rechtssache C-66/13.

importierten HKN überhaupt anerkennen wird. Wir haben uns daher bewusst entschieden, bereits beim Import die Anerkennbarkeit des HKN zu prüfen. Dies sorgt beim importierenden Kontoinhaber für Sicherheit – und nicht für eine negative Überraschung, falls es die Entwertung vornehmen möchte, diese jedoch nicht möglich ist. Gerade beim Thema Anerkennung setzt das UBA das EU-Recht um und unterstützt sehr weitgehend die handelnden Akteure, indem es über die Frage der Anerkennung Klarheit schafft. Dazu diente auch unsere sachverständige Prüfung der Anerkennbarkeit ausländischer HKN, über deren Ergebnisse wir im Newsletter 3/2014 berichteten und die als Empfehlung an das UBA im Internet veröffentlicht ist.

RE-DISS versteht seine Empfehlungen und Beurteilungen als Orientierung – vor allem für Mitgliedstaaten beim Aufbau eines Herkunftsnachweissystems. Sie stellen keine abschließende Bewertung eines Herkunftsnachweissystems dar.

Weiterlesen:

RE-DISS-Dokumente: <http://www.reliable-disclosure.org/documents/>.

Liste der sachverständigen Empfehlungen an das UBA zur
nung: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ergebnisse-zur-erkennung-auslaendischer>.

7. Ihre Frage – Unsere Antwort: Prüfung der Energiemengen

Wie Sie möglicherweise schon gehört haben, werden bei einigen Anlagen die Energiemengen händisch entweder von den Anlagenbetreibern selbst, deren Dienstleister oder Netzbetreiber in das HKNR eingegeben. Dies hat verschiedene Hintergründe. Zum einen können einige Anlagen (noch) nicht mit uns mittels EDIFACT kommunizieren; hierunter fallen beispielsweise Müllverbrennungsanlagen oder Grenzkraftwerke, die zwar nach einem Staatsvertrag, nicht jedoch physikalisch in das deutsche Stromnetz einspeisen. Zum anderen sind noch nicht alle Kommunikationskanäle zwischen dem UBA und den Netzbetreibern aufgebaut, sodass aus diesem Grunde eine manuelle Eingabe der Energiemenge erforderlich ist.

Bei der Eingabe der Daten kann es jedoch zu ungewollten Schwierigkeiten kommen. Manche Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber meldeten sich bei uns, dass sehr viel weniger HKN generiert worden seien, obwohl doch die eigentlich „richtige“ Energiemenge eingegeben wurde?! Es handelt sich dabei nicht um einen Fehler!

Obwohl ein Herkunftsnachweis genau einer Megawattstunde entspricht, nimmt das Register ausschließlich Kilowattstunden als Energiemengen auf. Wenn der Anlagenbetreiber im nächsten Schritt die HKN ausstellt, wandelt die Software automatisch die Kilowattstunden in Megawattstunden um. In den Fällen, in denen Energiemengen in Megawattstunden statt Kilowattstunden in die Eingabemaske eingegeben wurden, wurden damit tatsächlich zu wenig HKN generiert.

Um zu vermeiden, dass zu wenige HKN generiert werden, ist es notwendig, die richtige Energiemenge in der richtigen Einheit – in Kilowattstunden! – einzugeben.

Prüfen Sie deshalb bitte immer die im HKNR hinterlegten Energiemengen, bevor Sie HKN generieren!

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © S. 1 oben: UBA; S. 1 Mitte: Michael Marty (UBA); Seite 3:
Elke Mohrbach (UBA), Seite 6: Michael Marty (UBA)

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner
franziska.meissner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse
len: www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de